

Eine Initiative von:



Bundesministerium
für Gesundheit

Pflege-

Netzwerk

Deutschland

Weil wir mehr Pflege-Kraft brauchen.

Starke Netzwerke

FAQ zur Förderung von regionalen Netzwerken nach § 45c Abs. 9 SGB XI

Aus Mitteln der sozialen und der privaten Pflegeversicherung werden selbstorganisierte, regionale Netzwerke gefördert, um die regionale Zusammenarbeit in der Versorgung pflegebedürftiger Menschen zu unterstützen. Die Netzwerke sollen dabei helfen, den Versorgungs- und Unterstützungsbedarf von Pflegebedürftigen und deren Angehörigen besser zu decken.

Jetzt mitmachen:

pflegenetzwerk-deutschland.de



Wer hat Anspruch?

Regionale Netzwerke, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Zusammenschluss von mindestens drei Akteuren auf freiwilliger Basis.
- Die Akteure vereinbaren Ziele, Inhalte, beabsichtigte Durchführung und Kosten.
- Die Netzwerke halten ein Qualitätsmanagement vor. Dabei ist es beispielsweise wichtig, dass sich die Partner kontinuierlich austauschen.
- Am Netzwerk müssen teilnehmen können: Regionale Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen gemäß § 45d SGB XI sowie regionale Gruppen ehrenamtlicher und sonstiger zum bürgerschaftlichen Engagement bereiter Personen gemäß § 45c Abs. 4 SGB XI.
- Auch der Kreis, die kreisfreie Stadt oder der Bezirk muss teilnehmen können.

Wie hoch ist die Förderung?

Je regionalem Netzwerk steht ein maximaler Förderbetrag von 25.000 Euro pro Kalenderjahr zur Verfügung. Netzwerke können auch kreis-, stadtgebiets- oder bezirksübergreifend gefördert werden. Es können je Kreis oder kreisfreier Stadt bis zu zwei regionale Netzwerke und je Kreis oder kreisfreier Stadt ab 500.000 Einwohnerinnen und Einwohnern bis zu vier regionale Netzwerke gefördert werden. In den Stadtstaaten, die nur aus einer kreisfreien Stadt bestehen, können pro Bezirk bis zu zwei regionale Netzwerke gefördert werden.

Wie lange läuft die Förderung?

Die Fördermittel sind für den Auf- und Ausbau und die dauerhafte Implementierung des regionalen Netzwerkes zu verwenden. Die Förderung wird für mindestens ein Kalenderjahr bewilligt. Ein zweijähriger Förderzeitraum ist zu bevorzugen.

Was kann ich fördern lassen?

- Netzwerkbedingte Personal- und Sachkosten, die aus der Koordination des regionalen Netzwerkes entstehen,
- Kosten der Organisation und Durchführung einer fachlichen Fortbildung der an dem regionalen Netzwerk beteiligten Akteure und
- Kosten für Öffentlichkeitsarbeit.

Jetzt mitmachen:

pflagenetzwerk-deutschland.de



Welche Unterlagen muss ich einreichen?

- Kurzbeschreibung mit Angaben zur Laufzeit und zur Höhe der benötigten Fördermittel, Finanzierungsplan
- Kooperationsvereinbarung (bzw. Vereinssatzung o. Ä.), aus der hervorgehen:
- Ziele, Inhalte, Durchführung und Kosten des Netzwerks bzw. dessen Aktivitäten
- Nachweis über ein Qualitätsmanagement
- Stellungnahme bzw. Empfehlungsschreiben des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt:
 - zur Beteiligung am Netzwerk
 - keine Bedenken gegen die beabsichtigte Förderung
- Verpflichtungserklärung des Antragstellers über die Teilnahmemöglichkeit regionaler Selbsthilfegruppen

Wo kann ich Förderung beantragen?

Die Förderung von regionalen Netzwerken nach § 45c Abs. 9 SGB XI wird von den jeweiligen Pflegekassen auf Landesebene geregelt. Weiterführende Informationen, die Antragsformulare und Kontakte der zuständigen Ansprechpartner gibt es bei den Landesverbänden der Pflegekassen.

Wichtig: Soll die Förderung im laufenden Kalenderjahr beginnen, ist sie spätestens bis zum 15. August dieses Kalenderjahres zu beantragen – entweder bei einer Pflegekasse oder einem privaten Versicherungsunternehmen, das die private Pflege-Pflichtversicherung durchführt. Für eine Förderung, die im kommenden Kalenderjahr beginnen soll, kann der Antrag ab Oktober des laufenden Kalenderjahres eingereicht werden.

Die Landesverbände der Pflegekassen entscheiden im Einvernehmen mit dem Verband der Privaten Krankenversicherung und unter Beteiligung des Kreises, der kreisfreien Stadt oder des Bezirks in den Stadtstaaten in der Regel binnen drei Monaten über die Förderung.

Rechtsgrundlagen

Grundlage ist der § 45c Abs. 9 SGB XI, darauf aufbauend gelten die Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, ehrenamtlichen Strukturen und der Selbsthilfe sowie von Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen

Jetzt mitmachen:

pflegenetzwerk-deutschland.de



nach § 45c Abs. 7 SGB XI i. V. m. § 45d SGB XI sowie zur Förderung regionaler Netzwerke nach § 45c Abs. 9 SGB XI. Diese können Sie [hier](#) nachlesen.

Jetzt mitmachen:

pflgenetzwerk-deutschland.de

